1961 - 2021

Geschäftsstelle:

Im Dorfe 70 · 24217 Krummbek

Telefon: (0 43 44) 95 43 + 4 14 20 21

Telefax: (0 43 44) 46 09 Internet: www.wbvpg.de E-mail: info@wbvpg.de

Bedingungen

für Versorgung Tarifkunden mit Wasser von aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau, Krummbek, mit Hinweisen und Preisen (BVW) in den Gemeinden Barsbek, Behrensdorf, Bendfeld, Brodersdorf, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Hohenfelde, Höhndorf-Gödersdorf, Klamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Laboe, Lammershagen, Martensrade, Panker, Passade, Prasdorf, Probsteierhagen, Schlesen. Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stoltenberg, Tröndel, Wendtorf und Wisch.

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der "Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.S.750) in der jeweils geltenden Fassung, deren § 2 und 4 - 34 unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen:

2. Geltungsbereich

Die Bedingungen, Preise und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlußnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

3. Laufende Entgelte	Euro-Netto	7 % Mwst.	Euro-Brutto
a. Der Wasserpreis beträgt je cbm.	1,30	0,09	1,39
b. Der Grundpreis beträgt für einen Zähler mit einem Ans bis 10 cbm/h. = Zähler Q 3 / 4	chlußwert		
je Monat	4,00	0,28	4,28
über 10 cbm/h. = Zähler Q 3 / 10			
je Monat	7,00	0,49	7,49
c. Bei einem Hydrantenanschluß beträgt der Wasserpreis	je cbm. 1,30	0,09	1,39
Zusätzlich beträgt die Miete:			
Miete Standrohr U-Hydrant/Tag	4,00	0,28	4,28
Miete Standrohr U-Hydrant/Monat	20,00	1,40	21,40
Miete Standrohr U-Hydrant/Jahr	144,00	10,08	154,08
Miete Standrohr O-Hydrant/Tag Miete Standrohr O-Hydrant/Monat Miete Standrohr O-Hydrant/John	2,00 10,00	0,14 0,70	2,14 10,70
Miete Standrohr O-Hydrant/Jahr	84,00	5,88	89,88

d. Für den Wasserverbrauch bei 1				
Feuerwehrübungen wird von d	er Gemeinde eine.	Jahres-		
Pauschale erhoben.				
Diese beträgt je Hydrant		5,20	0,36	5,56
e. Pauschalierte Wasserentnahme	en:			
Bauwasser konv. Bauweise	Pauschal	70,00	4.90	74.90

f. Die gesetzliche Wasserabgabe von z. Zt. 0,12 Euro/netto/cbm auf das geförderte Rohwasser ist anteilmäßig im Wasserpreis je cbm Wasser enthalten. Gewerbebetriebe als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m³ Trink- und Brauchwasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, können sich auf Antrag von der erhöhten Wasserabgabe befreien lassen. Der Differenzbetrag in Höhe von € 0,04 je cbm Trink- und Brauchwasser wird dann erstattet.

4. Einmalige Baukostenzuschüsse

Der Verband hebt von den Anschlußnehmern, einer ausschließlich der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage, einen Baukostenzuschuß (BKZ) in Höhe von 70 % der Kosten die für die Erstellung und Verstärkung entstehen. Grundlage sind die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig und entstanden sind.

Umlagefähig sind nur jene Kosten, die sich eindeutig einem Versorgungsbereich zuordnen lassen und die für die Erstellung der örtlichen Versorgungsanlage angefallen sind, insbesondere

- Kosten der Hauptleitungen
- Kosten der Versorgungsleitungen
- Kosten für Behälter
- Kosten für Druckerhöhungsstationen
- Kosten sonstiger zugehöriger Einrichtungen, die einer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zuzurechnen sind.
- auch Kosten von Einrichtungen, die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, sofern sie eindeutig diesem zuzurechnen sind.
- Kosten für Anlagen, die mehreren Versorgungsbereichen dienen, sind im Verhältnis des in Zukunft zu erwartenden Leistungsbedarfs der einzelnen Versorgungsgebiete aufzuteilen.
- a. Für den Anschluß bebauter Gebiete gilt folgender Verteilungsmaßstab:

Der von den Anschlußnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Wohnfläche, die sich aufgrund der Berechnung der jeweils geltenden II. Berechnungsverordnung ergibt, verteilt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

b. Für den Anschluß von Neubaugebieten gilt folgender Verteilungsmaßstab: Der von den Anschlußnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Grundstücksgröße verteilt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

5. Hausanschlußkosten

a) Die Hausanschlußkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, der für den Anschluß erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Meßeinrichtung (Zähler, Zählerbügel, ggf. Druckminderer und Manometer) auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen, vom Kunden/Anschlußnehmer übernommen (§ 10 Abs. 4 AVB WasserV). Bei den Erdarbeiten sind Eigenleistungen möglich. Im Bereich

der öffentlichen Verkehrsflächen ist nachzuweisen, daß die Arbeiten durch eine Fachfirma erbracht worden sind. Für den Hausanschluß wird vom Verband die kürzeste und wirtschaftlichste Leitungsführung bis zur möglichen Anschlußstelle gewählt.

- b) Der Kunde/Anschlußnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlußnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu erstatten.
- c) Vor Erstellung oder Änderung eines Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

6. Inbetriebsetzung (§ 13, Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und 33 Abs. 3 AVB WasserV)

- a) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluß mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Das gilt auch entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- b) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 85,60 Euro (incl. 7 % Mwst).

7. Zahlungspflichtiger

Kunde (Zahlungspflichtiger) ist der Eigentümer des Grundstückes. Bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers zahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kosten. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

8. Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- a. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Verbrauch.
- b. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und dies dem WBV Panker-Giekau zeitnah schriftlich mitgeteilt wurde.
- c. Bei einem Wechsel des Kunden geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Kunden über. Wenn der bisherige Kunde die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Kosten die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WBV Panker-Giekau entstanden sind, neben dem neuen Kunden.

9. Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- a. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- b. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Vorauszahlungen sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.03., 15.06. und 15.09. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach den Berechnungsdaten des Vorjahres.
- c. Entsteht die Zahlungspflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

10. Hydrantenbenutzung

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

11. Nutzung elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul

(1) Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau ist berechtigt, einen herkömmlichen mechanischen

Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen oder einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul bei einem neuen Anschluss zu installieren.

(2) Mithilfe des elektronischen Wasserzählers dürfen verbrauchsbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- a. aktueller Zählerstand
- b. Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- c. Durchflusswerte
- d. Betriebs- und Ausfallzeiten
- e. Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)
- (3) Die in den elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul gespeicherten Daten werden turnusmäßig einmal jährlich zur Abrechnung des Wasserverbrauchs durch Empfang des Funksignals ausgelesen. Die gespeicherten Daten dürfen dabei nur so weit ausgelesen werden, wie dies für die Abrechnung erforderlich ist. Dies gilt auch für Ablesungen, die vom Kunden veranlasst werden, wie z.B. für den Fall des Eigentümerwechsel, der regelmäßig mit der Erstellung einer Schlussrechnung einhergeht.
- (4) Die in den elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.

Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten via Funksignal nur in Abstimmung mit dem Kunden zulässig, beispielsweise zur Aufklärung ungewöhnlich hoher Wasserverbräuche.

- (5) Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken gemäß Absatz 4 genutzt oder verarbeitet werden.
- (6) Nach Absatz 4 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

12. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

13. Verzugskosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden/Anschlußnehmers erhebt der Wasserbeschaffungsverband Mahngebühren und Säumniszuschläge nach § 31 der Verbandssatzung.

14. Inkrafttreten

Diese Bedingungen sind nach § 37 der Verbandssatzung bekanntzumachen und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krummbek, den 22.11.2023

gez. Olaf Arnold -Verbandsvorsteher-